

Amtliches und Syndikate

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausführen. Die italienischen Seidenstoff-Fabrikanten schicken ihre Waren nach Südtirol, von wo sie Eingang nach Deutsch-Oesterreich finden sollen und aus Lyon findet schon ein regelmäßiger Verkehr in Seidenwaren mit den besetzten linksrheinischen Gebieten statt.



Amtliches und Syndikate



Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen im Ausland. Wie das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ mitteilt, ist den Firmen, die sich zwecks Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen um Auskunft an schweizerische Gesandtschaften und Konsulate wenden, dringend zu empfehlen, in ihren Gesuchen *Referenzen* aufzugeben. Wenn dies — wie es nach vorliegenden Berichten vorkommt — unterlassen wird, ist die Gesandtschaft oder das Konsulat genötigt, sich in der Schweiz zuerst über den Gesuchsteller zu erkundigen, wodurch viel Zeit verloren geht.

Aufhebung der Nationalitätsausweise durch Frankreich. Mit Wirkung vom 15. März 1919 hat die französische Regierung die bisher für die Schweizerischen Importeure obligatorischen Nationalitätsausweise aufgehoben. Die Einführung der Nationalitätsausweise erfolgte auf 15. April 1918, um die französischen Importeure vor unbeabsichtigtem Handelsverkehr mit dem Feinde zu schützen; die in Frankreich residierenden Exporteure waren zum Nachweise verpflichtet, daß ihre Vertreter oder Geschäftskunden in der Schweiz im Besitze eines durch die französischen Konsulate ausgestellten „Certifikat de nationalite“ seien.

Stickerei-Ausfuhr nach Frankreich. Wie das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ mitteilt, wird, nachdem die Wiederaufnahme der Stickerei-Ausfuhr nach Frankreich durch die bevorstehende Unterzeichnung des neuen Wirtschaftsabkommens in sichere Aussicht gestellt ist, das Kaufmännische Direktorium in den nächsten Tagen die Kontingentsverteilung vornehmen, und zwar nach wie vor auf Basis des Stickereiexportes nach Frankreich im Jahre 1916. Diejenigen Firmen, die bisher an der Kontingentierung nicht beteiligt waren, jedoch auf Grund ihres Exportes im Jahre 1916 glauben Anspruch darauf erheben zu können, werden ersucht, den bezüglichen Fragebogen beim Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen zu verlangen.

Italien. Beziehungen mit dem Tschecho-Slovakischen Staat. Nach einem Dekret des italienischen Ministerpräsidenten vom 25. Februar, veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale* vom 1. März, wird für die Anwendung des Dekrets des Generalstatthalters vom 28. November 1918 das Gebiet des tschecho-slovakischen Staates nicht als feindlich betrachtet.

Ebenso gelten nicht als feindlich die früheren Untertanen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Italien, deren tschecho-slovakische Nationalität aus einem von der Vertretung dieses Staates in Italien ausgestellten und von der politischen oder konsularischen italienischen Behörde bestätigten Zeugnis hervorgeht.



Zoll- und Handelsberichte



England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1918. Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt:

	Einfuhr:		
	1918	1917	1913
Ganzseidene Gewebe . . .	Lst. 8,544,200	4,875,600	7,739,500
	Yds. 57,720,700	41,623,800	80,269,500
Halbseidene Gewebe . . .	Lst. 5,054,300	3,413,600	2,832,200
	Yds. 34,880,300	28,809,800	29,071,800
Ganzseidene Bänder . . .	Lst. 890,300	1,291,000	1,810,900
Halbseidene Bänder . . .	„ 1,846,000	1,189,300	970,600

Die Einfuhr der Seidengewebe (einschließlich Samt und Plüsch) hat gegen 1917 eine erhebliche Steigerung erfahren, ohne indes bei den ganzseidenen Geweben, soweit die Menge in Frage kommt, die Vorkriegs-Ziffern zu erreichen. Da, gemäß den Angaben der schweizerischen Handelsstatistik, im Jahre 1918 ganz- und halbseidene Gewebe im Betrage von rund 20½ Millionen Franken aus

der Schweiz nach England gelangt sind, so beläuft sich der Anteil der schweizerischen Industrie an der Versorgung des englischen Marktes auf rund 7 Prozent, während vor dem Krieg mit ungefähr 25 Prozent gerechnet werden konnte: die englischen Einfuhrverbote und Kontingentierungsmaßnahmen haben zwar die Gesamteinfuhr nicht wesentlich einzuschränken vermocht, der Schweiz gegenüber jedoch ihre Pflicht getan. Günstiger stellt sich das Verhältnis in bezug auf die Einfuhr von Seidenband aus der Schweiz, indem die Summe von zirka 23 Millionen Franken ungefähr 40 Prozent der englischen Gesamteinfuhr entspricht; dabei wurden aus Basel allerdings in der Hauptsache hochwertige ganzseidene Bänder nach England geschickt.

Ausfuhr:

In der englischen Statistik wird die Ausfuhr der ausländischen Ware (Wiederausfuhr) von derjenigen des inländischen Erzeugnisses ausgetrennt:

	1918		1917	
	englische Ware	ausländ.	engl. Ware	ausländ.
Ganzseidene Gewebe . . .	Lst. 548,300	683,000	580,900	736,200
Halbseidene Gewebe . . .	„ 761,100	324,000	629,400	264,800
Ganzseidene Bänder . . .	„ 18,800	254,400	20,400	328,000
Halbseidene Bänder . . .	„ 15,100	96,300	17,000	119,100

Die Ziffern des Jahres 1918 bringen keine wesentlichen Veränderungen gegenüber denjenigen des Vorjahres; soweit es sich um eine Zunahme handelt, erklärt sich diese allein schon aus der Preissteigerung der Ware.



Aus der Stickerei-Industrie.

(W-Korrespondenz aus St. Gallen.)

Von den Schwierigkeiten, unter welchen die verschiedenen Industriezweige der Schweiz gegenwärtig leiden, hat die Stickerei ihr redlich Teil zu tragen. Noch besteht nicht die geringste Aussicht, die gewaltigen zinsen- und spesenfressenden Lager an fertiger Ware durch Ausfuhr ihrer Bestimmung zuzuführen. Der Umstand, daß diese Verzögerung die Gefahr einer bedeutenden Entwertung durch Preisrückgang in sich schließt, macht die Lage nur kritischer; sie unterbindet nicht nur alle Unternehmungslust, sondern verunmöglicht weitere Tätigkeit und vermehrt die Arbeitslosigkeit. An Vorschlägen zur Abhilfe fehlt es keineswegs, doch müssen alle unwirksam bleiben, solange die Blockadevorschriften weiter bestehen und die Kontingente nicht erhöht werden. Leider hat sich nun auch die Hoffnung, daß Frankreich in einem neuen Abkommen etwas mehr als bisher den Bedürfnissen unserer Industrie entgegenkommen werde, nicht erfüllt. Zu dem von außen kommenden Zwang treten nun im Innern die Forderungen von Angestellten und Arbeitern nach vermehrten Teuerungszulagen mit rückwirkender Kraft, nach erhöhten Gehaltsansätzen etc., Begehren, welche bei der Art des Geschäftes, das auch bei verhältnismäßig bescheidenen Umsätzen zahlreiches Personal erfordert, schwer ins Gewicht fallen. In normalen Zeiten, da persönliche Tüchtigkeit und Initiative sowohl dem kleinen Unternehmer wie dem strebsamen Angestellten die Möglichkeit zu gutem Fortkommen boten, war in vielen Kreisen eine eigentliche Unlust für Zusammenschluß und Organisation zu konstatieren, auch in Fällen, wo eine gemeinsame Vertretung berechtigter Interessen nur zu begrüßen gewesen wäre. Heute scheint dagegen ein eigentliches Organisationsfieber zu herrschen, zum Teil bilden wohl politische Spekulationen die Triebfedern der lebhaften agitatorischen Tätigkeit. Von den verschiedenen Berufskategorien bildet ohne Zweifel diejenige der Einzelsticker eine der durch die Kriegsfolgen am härtesten mitgenommenen Klassen. Eine Unterstützungspflicht im Sinne des Bundesratbeschlusses vom 5. August 1918, diesen Leuten gegenüber wird von den Exporteuren bestritten, da der Einzelsticker mit eigener Maschine selbst Unternehmer sei. Auch die Fergger lehnen solche Verpflichtungen ab, da sie nur gegen Provision Arbeit vermitteln. Wie der Präsident des Industrievereins, Herr Steiger-Züst kürzlich in der Hauptversammlung berichtete, vertrat er den Behörden gegenüber den Standpunkt, daß bei Einzelstickern, wie bei Heimarbeitern, die zu keinem Geschäft in eigentlichem Dienstverhältnis stehen, nach dem in der Stadt St. Gallen durchgeführten Prinzip verfahren werden sollte, wonach